FESTSETZUNGSTABLEAU (Blatt 1 von 2)

Quartier	Nutzungsart/ (Zweckbestimmung)	Grundflächenzahl (GRZ)	Dachform
A1	MI (Mischgebiete)	0,6	Flachdach
A2	MK (Kerngebiete)	1,0	Flachdach
B1	MI (Mischgebiete)	0,6	Flachdach
B2	MI (Mischgebiete)	0,6	Satteldach
C	WA (Allgemeine Wohngebiete)	0,4	Flachdach
D1	WA (Allgemeine Wohngebiete)	0,3	-
D2	WA (Allgemeine Wohngebiete)	0,5	Flachdach
D3	Gemeinbedarf (Kita)	-	-
H	WA (Allgemeine Wohngebiete)	0,4	Flachdach

Anschluss Blatt 2

Anschluss Blatt 2

STADT MÜNSTER

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung

Bebauungsplan Nr. 582

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Maß der baulichen Nutzung

- V — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- V* — Zahl der Geschosse, siehe Textliche Festsetzungen (II Pkt. 2.)

Bauweise

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Überbaubare Grundstücksflächen

- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit

Bauvorschriften

- Hauptfirstrichtung

Gemeinbedarf

- Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung, siehe Festsetzungstableau)

Verkehr

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Umweltspur)
- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsgrün
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Ver- und Entsorgung

- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen
- O — Fernwärme (Übergabestation)
- O — Fernwärme (Übergabestation)

Grünflächen

- private Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- Spielplatz
- Ballspielplatz

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Bäume

Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen

- St — Flächen für Stellplätze
- GSt — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Gehrechten G, Fahrrechten F, Leitungsrechten L, zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger A, der Erschließungsträger E, der Öffentlichkeit Ö

Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen

- Abgrenzung der Teilbereiche mit passivem Lärmschutz (s.ergänzende textlichen Festsetzungen)

Nachrichtliche Übernahme

- Umgrenzung von Anlagen und Bereichen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG erforderlich)

Hinweise

- Vorgeschlagene Abgrenzung (Stellplätze, Fahrbahn, Grundstücke, Gebäude)
- Sperrpfahl
- Entwässerungsmulden
- H — Bushaltestelle
- Durchgang

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topografische Umrisslinie
- Baum
- Wohngebäude öffentliches Gebäude (Hausnummer und Geschosszahl)
- Wirtschaftsgebäude / Nebenanlagen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1162)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung 2016 – BauO NRW 2016) vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.12.2017 (GV.NRW. S. 1026)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage
Stand 06/2018

Dieser Bebauungsplan enthält Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem vom 31.07.2017 bis 22.09.2017 öffentlich ausgelegten Plan.

Münster, **24.07.2018**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Brinkheetker (L.S.)

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 4 a (3) BauGB vom **09.07.** bis zum **23.07.2018** erneut öffentlich ausgelegen.

Münster, **24.07.2018**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Brinkheetker (L.S.)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Rat der Stadt Münster am **10.10.2018** als Satzung beschlossen worden.

Münster, **12.10.2018**

Markus Lewe (L.S.) — Oberbürgermeister
Kupferschmidt — Schriftführer

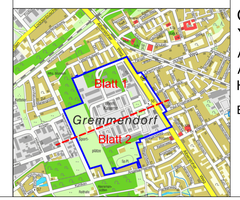
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **22** vom **21.12.2018** in Kraft getreten.

Münster, **03.01.2019**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Brinkheetker (L.S.)

Gemarkung: Angelmodde Flur 4
Gemarkung: Münster Flur 169, 170,171, 172, 176

Maßstab: 1:1000



Bebauungsplan Nr. 582

Gremmendorf - York-Quartier

Albersloher Weg / Wiegandweg / Angelsachsenweg / Heeremansweg / Letterhausweg

Blatt 1 von 2



A Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Art der baulichen Nutzung

1. Kerngebiete (A2)

1.1 Vergnügungsstätten und Tankstellen sind unzulässig (§ 1 (5) und (9) i.V.m. § 7 BauNVO).

1.2 Es ist nur Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zulässig. Sonstige zentrenrelevante Sortimente sind unzulässig.

2. Mischgebiete (A1, B1, B2)

2.1 Vergnügungsstätten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig. Einzelhandelsbetriebe sind außer im Baugebiet B1 unzulässig (§ 1 (5) und (9) BauNVO).

3. Allgemeine Wohngebiete (C, D1, D2, E, G, H)

3.1 Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig (§ 1 (5) BauNVO).

3.2 Im allgemeinen Wohngebiet D1 bleibt die bestehende Anlage für Verwaltungen („Ankunftszentrum“ des BAMF, Gemarkung Münster, Flur 171, Flurstück 287) weiterhin zulässig. Zulässig sind außerdem: Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen der Gebäude der Anlage. Nutzungsänderungen sind nicht zulässig (§ 1 (10) BauNVO).

II. Maß der baulichen Nutzung

1. In den Quartieren C, E, G und H kann ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten GRZ um bis zu 0,2 zugelassen werden, solange die durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten Baufenster eingehalten werden (§ 16 (6) BauNVO).

2. In den Quartieren A1, A2, C, D2, E und H werden die baulichen Anlagen, die sich unterhalb der Geländeoberfläche befinden, nicht in die Ermittlung der GRZ mit eingerechnet (§ 19 (4) BauNVO).

3. Innerhalb der mit * gekennzeichneten Bauflächen sind über die festgesetzte Zahl der Geschosse hinaus keine weiteren Geschosse (Nichtvollgeschosse / Dachgeschosse) zulässig (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB).

III. Nebenanlagen und Stellplätze

1. In den Baugebieten C, E und G sind Nebenanlagen in den Vorgartenbereichen mit Ausnahme von Anlagen für Abfallbehälter und Fahrradabstellanlagen nicht zulässig (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO).

2. In den Baugebieten C, D1 ist die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen nur auf den zugewiesenen Gemeinschaftsstellplatzflächen mit der gleichen Baugebiets- bzw. Quartiersziffer zulässig.

In den Baugebieten D2, E, H ist die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen unzulässig. (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB).

3. Die Errichtung von Tiefgaragen (TGA) in den Baugebieten A, B, C, D2, E, H ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB). Die Flächen oberhalb der TGA, die sich außerhalb der überbauten Flächen befinden, sind, sofern sie nicht für andere Zwecke (z.B. Zu- und Abfahrten, Gehwege, Platzflächen) benötigt werden, mit Boden in mind. 0,80 m Stärke zu überdecken und zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

IV. Vorkehrungen zum Hochwasserschutz / Regelungen zum Regenwasserabfluss

1. In den Baugebieten C und E ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen, zu verdunsten, als Gebrauchswasser zu nutzen oder gedrosselt abzuleiten. Die abgeleitete Wassermenge von den Grundstücken darf maximal 5 l/sek./ha betragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine vollständige Versickerung auf den Flächen nicht möglich bzw. eine gedrosselte Ableitung in andere Flächen gesichert ist (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB).

2. Die Oberkante Rohfußboden der zu errichtenden Gebäude im Erdgeschoss muss mindestens 0,3 m über der Oberkante der jeweils der Erschließung des Gebäudes dienenden Verkehrsfläche liegen (§ 9 (3) BauGB).

3. Entwässerungsmulden dürfen nicht mit Tiefgaragen unterbaut werden (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB).

V. Immissionsschutz

1. Innerhalb der im Bebauungsplan durch Abgrenzung festgesetzten Lärmpegelbereiche (LPB) müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen (Aufenthaltsräume im Sinne von § 48 BauO NW) die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß nach DIN 4109-1/11.89 – Schallschutz im Hochbau – Tabelle 8 erfüllt werden (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

2. In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche III (LPB III) bis V (LPB V) sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

3. An der nördlichen, südlichen und östlichen Fassadenseite des innerhalb der Gemeinbedarfsfläche B3 dem Albersloher Weg am nächstgelegenen Bestandsgebäudes müssen bei Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß Lärmpegelbereich V nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – erfüllt werden (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

4. Von den Festsetzungen V. 1. – 3. können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen (§ 9 (1) Nr.24 BauGB).

VI. Begrünung

1. Die Gemeinschaftsstellplätze (GSt) im Baugebiet G sind mit Hecken einzugrünen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

2. Auf den festgesetzten GSt-Flächen nördlich des Baugebietes C und westlich des Baugebietes D sowie auf den St-Flächen am Baugebiet A1 bzw. A2 ist je 6 Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger Laubbaum in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Stellplatzflächen fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine Vegetationsfläche von mindestens 4,0 m² vorzusehen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

3. Flach- und Pultdächer sind vollflächig extensiv zu begrünen; Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind zugelassen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).

4. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume dürfen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder beseitigt werden. Ausfälle sind durch Neupflanzungen mit heimischen standortgerechten Laubbäumen (z.B. Eiche, Hainbuche, Ahorn) zu ergänzen (§ 9 (1) Nr. 25a+b BauGB).

B Festsetzungen gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

1. Werbeanlagen sind nur in den Baugebieten A1, A2, B1 und B2 zulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden:

- mit wechselndem (Blinkreklame) / bewegtem (laufendem) Licht,
- die mehr als 1,0 m vor die Fassadenvorderkante auskragen,
- die oberhalb der Gebäudeattika oder auf Vordächern angebracht werden,
- die eine Höhe von 1,50 m oder eine Länge von 8,0 m überschreiten,

sind unzulässig.

Freistehende Werbeanlagen (Pylone, Fahnen, Schilder) dürfen eine Höhe von 5,50 m und eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten.

C Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

1. Die ehemalige Luftnachrichtenkaserne (Yorkkaserne) ist mit Datum vom 12.06.2014 in die Denkmalliste der Stadt Münster eingetragen worden. Der Umgrenzungsbereich ist im Plan durch einen violetten Farbstreifen (gestrichelt) dargestellt.

Beseitigungen, Veränderungen und Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen innerhalb dieses Bereiches bedürfen der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde (Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 DSchG NRW).

D Kennzeichnungen gemäß § 9 (5) BauGB

1. Der gesamte Planbereich ist als Altlastenverdachtsfläche im Sinne des § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet (der Bereich entspricht der Plangebietsgrenze).

E Hinweise

1. Einsichtnahme in Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen-Bauen-Umwelt“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

2. Denkmalschutz

Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) ist unverzüglich der Stadt Münster / Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe / LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).

3. Kampfmittel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Daher ist das Gelände vor Beginn bodeneingreifender Maßnahmen auf Kampfmittel zu untersuchen.

4. Versiegelung

Alle versiegelten Flächen (Wege, Plätze, Stellplätze) sind mit möglichst wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

5. Versickerungsanlagen

Die Baugrundstücke im Baugebiet C erhalten keinen Anschluss an die städtische Regenwasserkanalisation. Die Erschließung dieser Grundstücke bezogen auf das Niederschlagswasser ist nur dann gesichert, wenn auf dem jeweiligen Grundstück eine ausreichend dimensionierte Versickerungsanlage errichtet wird.

6. Artenschutz

Für den Bebauungsplan wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt. Im Plangebiet befinden sich geschützte Vogel- und Fledermausarten. Es sind Bauzeitenregelungen bei der Fällung und Rodung von Gehölzen und bei Abbruchmaßnahmen zu berücksichtigen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Vorhandene Quartiere von Fledermäusen sind vorrangig zu erhalten oder, sofern nicht zu erhalten, nach Maßgabe der ASP innerhalb der Kaserne neu anzulegen. Der vorhandene Altbaumbestand ist im größtmöglichen Umfang zu erhalten, insbesondere in den Baugebieten B3, B4 und E.

7. Gestaltungsleitlinien

Über die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus werden in den Gestaltungsleitlinien für das York-Quartier weitere, insbesondere qualitative Maßgaben zur stadtgestalterischen Ausprägung der Gebäude sowie der Übergänge zwischen öffentlichen und privaten Freiräumen formuliert. Die Leitlinien richten sich an alle im Planungsprozess Beteiligte und sollen insbesondere als Orientierungsrahmen für die künftigen Investoren- und Qualifizierungswettbewerbe dienen. Die Umsetzung der Qualitätsziele erfolgt über privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge.

8. Nutzungszeiten Sporthalle

Der Sportbetrieb in der Sporthalle muss bis 21.30 Uhr beendet sein bzw. der Parkplatz bis 22.00 Uhr geräumt sein.

9. Nachweise zum Bauantrag

Alle entwässerungstechnischen Nachweise zur Haus- und Grundstücksentwässerung sind zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

FESTSETZUNGSTABLEAU (Blatt 2 von 2)

Quartier	Nutzungsart/ (Zweckbestimmung)	Grundflächenzahl (GRZ)	Dachform
B3	Gemeinbedarf (Schule + Kita)	-	-
B4	Gemeinbedarf (Bürgerhaus / Kita+Jugendhilfeeinrichtung)	-	-
D1	WA (Allgemeine Wohngebiete)	0,3	-
E	WA (Allgemeine Wohngebiete)	0,4	Pultdach/ Satteldach
F	Gemeinbedarf (Sportliche Einrichtung)	-	-
G	WA (Allgemeine Wohngebiete)	0,4	Flachdach
H	WA (Allgemeine Wohngebiete)	0,4	Flachdach

STADT MÜNSTER

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung

Bebauungsplan Nr. 582

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Maß der baulichen Nutzung

V — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

V* — Zahl der Geschosse, siehe Textliche Festsetzungen (II Pkt. 2.)

Bauweise

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Überbaubare Grundstücksflächen

Baulinie

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit

Bauvorschriften

Hauptfirstrichtung

Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung, siehe Festsetzungstableau)

Verkehr

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Umweltspur)

P — Öffentliche Parkfläche

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsgrün

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Ver- und Entsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen

Fernwärme (Übergabestation)

Fernwärme (Übergabestation)

Grünflächen

private Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Spielplatz

Ballspielplatz

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Bäume

Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen

St — Flächen für Stellplätze

GSt — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze

GFL AEÖ — Mit Gehrechten G, Fahrrechten F, Leitungsrechten L, zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger A, der Erschließungsträger E, der Öffentlichkeit Ö

Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen

LPB III / LPB IV — Abgrenzung der Teilbereiche mit passivem Lärmschutz (s.ergänzende textlichen Festsetzungen)

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Anlagen und Bereichen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG erforderlich)

Hinweise

Vorgeschlagene Abgrenzung (Stellplätze, Fahrbahn, Grundstücke, Gebäude)

Sperrpfahl

Entwässerungsmulden

H — Bushaltestelle

Durchgang

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Topografische Umrisslinie

Baum

Wohngebäude öffentliches Gebäude (Hausnummer und Geschosszahl)

Wirtschaftsgebäude / Nebenanlagen

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1162)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung 2016 – BauO NRW 2016) vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.12.2017 (GV.NRW. S. 1005)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage
Stand 06/2018

Dieser Bebauungsplan enthält Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem vom 31.07.2017 bis 22.09.2017 öffentlich ausgelegten Plan.

Münster, **24.07.2018**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Brinkheetker **(L.S.)**

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 4 a (3) BauGB vom **09.07.** bis zum **23.07.2018** erneut öffentlich ausgelegen.

Münster, **24.07.2018**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Brinkheetker **(L.S.)**

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Rat der Stadt Münster am **10.10.2018** als Satzung beschlossen worden.

Münster, **12.10.2018**

Markus Lewe **(L.S.)** **Kupferschmidt**
Oberbürgermeister Schriftführer

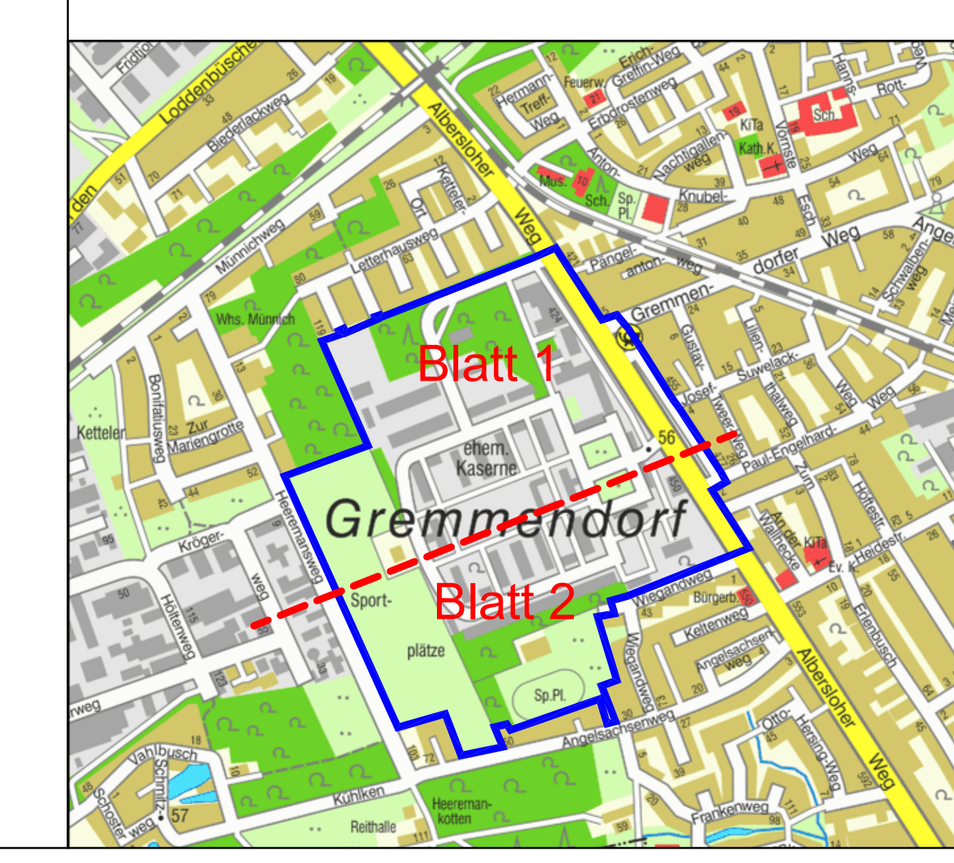
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **22** vom **21.12.2018** in Kraft getreten.

Münster, **03.01.2019**

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Brinkheetker **(L.S.)**

Gemarkung: Angelmodde Flur 4
Gemarkung: Münster Flur 169, 170,171, 172, 176
Maßstab: 1:1000



Bebauungsplan Nr. 582

Gremmendorf - York-Quartier
Albersloher Weg / Wiegandweg / Angelsachsenweg / Heeremansweg / Letterhausweg

Blatt 2 von 2